

## 1. Prozessverantwortlich

- Direktorin: Frau Jutta Herking
- Stellvertretende Direktorin: Frau Natascha Tyrrell-Besta
- Pflegedienstleitung: Herr Christian Drerup
- Hygienebeauftragte: Frau Marianne Horstmann

## 2. Grundsätzlich

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor den Coronaviren zu schützen werden weiterhin die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes beachtet und befolgt. Hierzu siehe Coronavirus Ordner (in allen Abteilungen, durch Ständige Aktualisierung der Hygienebeauftragte)

## 3. Ziele

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, die berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses nach Teilhabe und Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit der Angehörigen und Mitarbeiter des St. Josefshauses Rheine zu gewährleisten.

## 4. Vorgehensweise

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Der Zugang in das St. Josefshaus ist nur mit FFP2 Maske erlaubt. Diese sind an allen Tagen in der Woche, sowie Feiertagen möglich. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt und dürfen je Besuch maximal eine Stunde dauern. Besuche sind Mo, Mit, Fr 08:00 – 17:00 Uhr, Di und Do 08:00 – 19:00 Uhr und Sa + So 10:00 – 17:00 Uhr erwünscht. Bei besonderen Bedarfen wie zum Beispiel, ethisch-sozialen oder medizinischen Gründe, wie z.B. Palliativmedizin, Immobilität etc. können individuelle Absprachen getroffen werden.

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine FFP2 Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern

und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Bei Bewohnerinnen und Bewohner, die eine FFP2 Maske korrekt nutzen können, kann diese Regel angewandt werden.

Sobald Bewohnerinnen und Bewohner keine FFP2 Maske korrekt nutzen, muss der vorgegebene Mindestabstand eingehalten werden.

Sollten die Bewohnerinnen und Bewohner weder die FFP2 Maske korrekt nutzen, noch den notwendigen Mindestabstand einhalten, kann ein Besuch nur unter geschützten Bedingungen erfolgen (z.B. Besuchskabine, natürliche Barrieren, etc.).

Externen Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, wie, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur und Fußpflege etc. wird der Zugang zum St. Josefshaus gewährt, wenn sie wie oben beschrieben die Maßnahmen und Beachtung der Hygienevorgaben gemäß dem Robert-Koch-Institut einhalten können und eigener Schutzausrüstung mitbringen.

Im St. Josefshaus gelten die Besuchsrechte nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen besonders betroffenen Gebieten. Diese dürfen erst Besuche abhalten, wenn sie mindestens 10 Tage symptomfrei in Deutschland sind oder nicht mehr in dem besonders betroffenen Gebiet waren. Ausnahmen werden für medizinisch oder ethisch-sozial Besuche individuell abgesprochen.

Ein zusätzliches Angebot im St. Josefshaus Rheine ist das Besucherfenster. Dieses kann genutzt werden wenn Angehörige die Einrichtung nicht betreten möchten. So haben sie die Möglichkeit mit Ihren Angehörigen doch in Kontakt zu treten.

Das Vertretergremium wurde über dieses Konzept informiert und hat diesem zugestimmt. Es hat eine Kopie des Konzeptes erhalten.

## 5. Testungen

Ab sofort sind PoC-Antigen-Schnelltests verpflichtend für Besucher des Hauses.

**Siehe Testkonzept St. Josefshaus Rheine.**

## Der Besuch im St. Josefshaus Rheine sind so organisiert:

1. Besucher werden von Mitarbeitern des St. Josefshauses hereingelassen.
2. Am Eingang der Einrichtung müssen sich die Besuche in einem Besuchsregister eintragen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.  
Den Besuchern wird der PoC-Test angeboten, wenn dieser Test verweigert wird, wird der Zugang zum St. Josefshaus nicht gewährt. Siehe Testkonzept.
3. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird am Haupteingang ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt. Sollte eine Körpertemperatur über 37,9 Grad Celsius gemessen werden, muss der Besucher das Haus sofort verlassen.
4. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19 hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
5. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
6. Direkt beim Betreten der Einrichtung müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2 Maske anlegen und die Hände desinfizieren. Sie haben sich auf direktem Wege nach der Anmeldung zum angegebenen Bewohner zu begeben und haben den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden.
7. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
8. Wenn sowohl Besucher als auch Bewohner eine FFP2 Maske ordnungsgemäß tragen können, sind Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
9. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden.
10. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als

Dauer des Verlassens ist grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung zugelassen. Die Dauer kann individuell angepasst werden und obliegt der Direktorin und der Pflegedienstleitung.

## Planung des Besuchskontaktes

- Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht notwendig.
- Das Verlassen oder Aufsuchen der Pflegeeinrichtung wird dokumentiert, um sowohl die Anzahl der Besuche, als auch die Stunden außerhalb der Einrichtung nachvollziehen zu können.
- Besuchskontakte sind in folgenden Räumlichkeiten möglich: Im Fernsehsaal, in der JP, im Garten, im Zimmer. Für Bewohner in Quarantäne ist der Besuch unter Einhaltung der Hygienebestimmungen möglich.
- Kontakte über und Videotelefonie sind weiterhin/zusätzlich möglich.

## Dokumentation in Vivendi PD

- Pflegeberichtseintrag „Kontakt Angehörige“

## 11. Geltungsbereich

- Altenhilfe und Eingliederungshilfe

## 12. Mitgeltende Dokumente

- Checkliste Besucher Kontakt Symptome
- BZgA: Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Pandemieplans SARS-CoV-2
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AVP Pflege und Besuche) 15.01.2021